

## **I. Verwaltung**

Die Aufsicht über die Waldhütte, sowie die Handhabung dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates. Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig. Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Gesuche für mehr als vier Vermietungen werden durch den Gemeinderat beurteilt.

## **II. Benützung**

Die Waldhütte ist Eigentum der Einwohnergemeinde Beinwil am See. Sie steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Firmen und Privaten für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Sie kann aber auch an Auswärtige vermietet werden.

Der Forstraum im Untergeschoß gehört der Ortsbürgergemeinde und dient der Forstwirtschaft.

Der gedeckte Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen darf von allen Einwohnern benützt werden, sofern die Waldhütte nicht vermietet ist.

## **III. Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Darin ist der Verbrauch an Brennholz im üblichen Umfang, Strom und Wasser, sowie die feste Entschädigung des Hüttenwarts (ohne Reinigung) inbegriffen.

Den ortsansässigen Vereinen steht die Waldhütte einmal im Jahr für einen Abend zum reduzierten Preis von Fr. 80.-- zur Verfügung.

Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

#### **IV. Bezug und Rückgabe**

Der Schlüssel für die Waldhütte wird den Benützern durch den Hüttenwart ausgehändigt. Er muß anderntags, anlässlich der Abnahme, wieder an ihn zurückgegeben werden. Die Abgabe hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Abwart zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind dem Hüttenwart zu melden und zu bezahlen.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen beim Waldhüttenabwart abgeholt, werden diese entsorgt.

#### **V. Hausordnung**

Die Weisungen der in der Waldhütte angeschlagenen Hausordnung sind einzuhalten und die Hütte ist durch die Benützer entsprechend zu hinterlassen.

Die Reinigungsarbeiten können auch auf Kosten der Benutzer nach Vereinbarung durch den Hüttenwart ausgeführt werden. Wird durch unsauberes Abgeben der Waldhütte oder des Inventars eine Nachreinigung nötig, wird diese sofort durch die Waldhüttenabwarte zu Lasten der Mieter ausgeführt.

## **VI. Wirterecht**

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist daher nicht gestattet. Das Mitbringen jedoch ist erlaubt und Speisen können in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

## **VII. Zu- und Wegfahrt**

Auf allen Zufahrten besteht ein Fahrverbot. Der Mieter erhält jedoch 4 Bewilligungen, die zur Fahrt bis zur Waldhütte berechtigen. Es liegt in seinem Ermessen, diese an die Lieferanten und Gäste zu verteilen. Die Bewilligung muß gut sichtbar im Wageninnern angebracht werden. Jeder Halter eines Autos, der ohne Bewilligung zur Waldhütte fährt und dort parkiert, wird wegen Übertretung des Fahrverbotes gemäss den geltenden Bestimmungen des Polizeireglementes gebüsst.

Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten sind auf der dem Reglement beiliegenden Karte eingetragen.

Das Mitnehmen einer Taschenlampe wird empfohlen.

Die motorisierten Benützer der Waldhütte werden gebeten, die angrenzenden Wohnquartiere nicht mit unnötigem Lärm zu belästigen. Benützern, deren Benehmen zu berechtigten Klagen der Anwohner Anlaß gibt, wird die Waldhütte nicht wiedervermietet.

### **VIII. Haftung und Sorgfaltspflicht**

Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Waldhütte, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.

Die Benützer haften für alle durch die verursachten Schäden am Haus, Mobiliar und Umgebung.

Die Benützer sind gebeten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind der Wald und die Aussenanlagen zu schonen.

**Insbesondere ist es untersagt:**

- **Feuerwerk zu entzünden**
- **lärmige Unterhaltungen wie Guggenmusiken, Polonaisen etc.**  
**im Freien abzuhalten.**

Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstoßen, die Hausordnung nicht einhalten, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Ausfertigung vom  
15. April 1991.

5712 Beinwil am See, 17. Februar 2003

**DER GEMEINDERAT**

## **Allgemeine Angaben über die Waldhütte:**

- \* Platzzahl: 80 - 100 (inkl. Sitzplätze unter dem Vordach und auf der Empore)
- \* Geschirr: Gedecke für 80 Personen
- \* Küche mit Kochherd, Backofen und Spültrog
- \* grosser Kühlschrank
- \* Cheminée innen und aussen
- \* Holz ist vorhanden
- \* Rollstuhlgängiges WC
- \* Zentralheizung

## Bestuhlungsplan:

